

# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Jan Krainer  
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage (479 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996 und die Abgabenerhebungsordnung geändert werden – Abgabenänderungsgesetz 2009 (AbgÄG 2009)

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Die oben genannte Regierungsvorlage (479 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Ziffer " 1 " wird zu Ziffer „1a“ und die neue Ziffer 1 lautet:

„1. In § 3 Abs. 1 lautet die Z 16c:

„16c. Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die von begünstigten Rechtsträgern im Sinne der §§ 34 ff BAO, deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist, an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (z.B. Trainer, Masseur) gewährt werden, in Höhe von bis zu 60 Euro pro Einsatztag, höchstens aber 540 Euro pro Kalendermonat der Tätigkeit. Die Steuerfreiheit steht nur zu, wenn beim Steuerabzug vom Arbeitslohn neben den pauschalen Aufwandsentschädigungen keine Reisevergütungen, Tages- oder Nächtigungsgelder gemäß § 26 Z 4 oder Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16b steuerfrei ausgezahlt werden.“

2. Im Artikel 5 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995) entfällt die Z 6a (Änderung des § 3 Abs. 1 Z 6) und die Z 7a (Änderung des § 3 Abs. 1 Z 7).

## Begründung

**Zu Z 1 (Artikel 1, Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988, § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988):**

Mit der Novelle wird die Regelung des Abgabenänderungsgesetzes 2009 an Erfahrungen aus der Praxis angepasst, die gezeigt haben, dass die tatsächlichen Aufwendungen pro Einsatztag für Sportlerinnen und Sportler für die sportartspezifische Ausstattung, die Verpflegung und die Reise in einer großen Zahl der Fälle über 30 Euro liegen. Durch die Anhebung der Tageshöchstsätze auf bis zu 60 Euro werden diese Fälle nunmehr von der Pauschalierungsregelung erfasst. Die monatliche Höchstgrenze von 540 Euro bleibt dabei unverändert.

Der Begriff Sportler und Sportbetreuer gilt dabei für folgende Personengruppen:

Mannschaftssportler/innen sowie Einzelsportler/innen, die von gemeinnützigen Sportvereinen und -verbänden Kostenersatz im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Tätigkeit erhalten; Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter, die die Sportler/innen sportfachlich unterstützen; weitere Sportbetreuer, die die Sportler/innen medizinisch oder organisatorisch unterstützen (Masseur, Sportarzt, Zeugwart) sowie Personen, die für die sportliche Leitung einer Veranstaltung zuständig sind (Schiedsrichter, Rennleiter, Hilfskräfte).

**Zu Z 2 (Artikel 5, Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995, Entfall des § 3 Abs. 1 Z 6 und des § 3 Abs. 1 Z 7 MinStG 1995).**

Auf Grund der budgetären Situation erscheint die Senkung des Steuersatzes für ein bestimmtes der Mineralölsteuer unterliegendes Produkt nicht zweckmäßig.